



Katholische Ärztearbeit Deutschlands e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Katholische Ärztearbeit Deutschlands (KÄAD) e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Graftschaft.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Katholische Ärztearbeit Deutschlands e.V. ist der Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten sowie Personen aus medizinischen Berufen und Theologie, die als Christen ihren Dienst am Mitmenschen versehen wollen.
- (2) Aufgaben der Katholischen Ärztearbeit Deutschlands e.V. sind:
 1. Förderung von Berufsethos und Spiritualität.
 2. Religiöse, fachliche und fachübergreifende Bildungsarbeit.
 3. Wissenschaftliche und in der Praxis erfahrene Antwort auf Grenzfragen zwischen Medizin, medizinischer Ethik und Theologie.
 4. Medizinisch-wissenschaftliche Beratung im kirchlichen Raum, vor allem für die kirchlichen Ämter.
 5. Religiöse und geistige Anregung über die berufliche Bildung hinaus, um als Christ leben und Verantwortung übernehmen zu können.
- (3) Die Vertretung berufsständischer Interessen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Denkschriften und Informationen. Dabei ist ein enger, aber nicht institutionalisierter Kontakt zu der bischöflichen Arbeitsstelle Akademikerpastoral zu halten.
- (5) Der Verein ist Mitglied der Katholischen Akademikerarbeit Deutschland, der FIAMC (Fédération International des Associations Médicales Catholiques) und der FEAMC (Fédération Européenne des Association des Médecins Catholiques).
- (6) Der Verein ist kirchrechtlich eine consociatio privata im Sinne Can. 321 ff. des Codex Juris Canonici CIC 1983.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bischöfliche Werk Missereor Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede in §2 Abs. 1 genannte Person, die die Aufgaben der Katholischen Ärztarbeit Deutschlands e.V. bejahen, können Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und bezieht das Organ der Katholischen Ärztarbeit e.V..
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstands; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen der Katholischen Ärztarbeit e.V. verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Diözesane Gliederung

Die Mitglieder der Katholischen Ärztarbeit Deutschlands e.V. bilden in den einzelnen Diözesen die „Katholische Ärztarbeit“ der jeweiligen Diözese. Diese versteht sich dem Diözesanbischof zugeordnet. Sie bestimmt ihre innere Ordnung selbst. Diese sollte sich an der Satzung der Katholischen Ärztarbeit Deutschlands e.V. orientieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Katholischen Ärztarbeit Deutschlands e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf vier Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer werden durch eine vom Vorstand zu erstellende Rechnungsprüferordnung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen und setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand einberufen. Sie soll in der Regel im Zusammenhang mit der Jahrestagung abgehalten werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
In eiligen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung durch Umfrage möglich. Hier entscheidet die Stimmenmehrheit der eingegangenen Äußerungen.
- (6) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und entscheidet in Fragen der laufenden Geschäftsführung. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers zu betreiben. Der Geschäftsführer handelt im Auftrag des Vorstandes und ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der Präsident des Vereins,
 - zwei Vizepräsidenten,
 - bis zu fünf Beisitzer, darunter der Beauftragte für die wissenschaftliche Arbeit (zugleich Leiter der „Programmkommission“), und der Beauftragte für die Zeitschrift,
 - der Geistliche Assistent, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Bischofskonferenz berufen wird,
 - der Schatzmeister.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen sind in Hinsicht auf die Geschlechtsbezeichnung als neutral zu verstehen. Sie umfassen Frauen und Männer in gleicher Form.

- (4) Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Sachfragen Kommissionen einsetzen und deren Leiter benennen.
Eine ständige Kommission ist die „Programmkommission“. Die Leiter der übrigen Kommissionen nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, wenn Sachfragen ihrer Kommission auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich Vereinsmitglieder.
- (6) Der in das Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Präsident,
 - die beiden Vizepräsidenten
 -

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:

- durch den Präsidenten allein
- durch einen Vizepräsidenten gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder ihr Amt nur dann ausüben, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Mai 2017 in Vallendar beschlossen und beim Amtsgericht Koblenz im Vereinsregister 12669 am 12.09.2017 eingetragen.

Katholische Ärztarbeit Deutschlands e.V.
Seeligerhof 10, 53501 Grafschaft
Telefon: 02641/204747

